

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Tel.: +43 1 52152 302945
E-Mail: johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at

Per E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
FMA-LE0001.210/0014-INT/2018

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung und Meldung der Formblätter für die Jahresabschlussdaten gemäß § 30 Abs. 4 und § 30a Abs. 1 des Pensionskassengesetzes (Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 – FJMV 2019);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen ist.

II. Zum Verordnungstext

Zur Promulgationsklausel:

Die Zitierung des § 30a Abs. 1 in der Promulgationsklausel sollte überprüft werden, da diese Bestimmung in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates 82/BNR XXVI. GP keine ausdrückliche Verordnungskompetenz mehr enthalten dürfte.

Zu § 1:

In Abs. 2 sollte – einheitlich mit der Zitierweise in der Promulgationsklausel – die Abkürzung mit einem Gedankenstrich (Halbgeviertstrich) und nicht mit einem Bindestrich (Viertelgeviertstrich) nachgestellt werden (alternativ wäre auch ein Nachstellen im Klammerzusatz in der legislatischen Praxis üblich, vgl. LRL 133 und die Anmerkung unten zu § 4 Abs. 3). Zudem fällt

auf, dass anders als in der derzeit geltenden Verordnung auch in den Überschriften der Formblätter die Gedankenstriche durch Bindestriche ersetzt worden ist (zB Bilanz der Pensionskasse – Formblatt A der AG). Es wird angeregt, die bisherige Schreibweise beizubehalten.

Zu § 4:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Titel der im vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 zitierten Richtlinie (EU) 2016/2341 richtigerweise lauten müsste: „Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“.

Zu Abs. 3 wird empfohlen, die Zitate anderer Rechtsvorschriften mit dem Kurztitel und der Abkürzung einheitlich zu gestalten (entweder Trennung mit Gedankenstrich wie zB in § 1 Abs. 2 oder Nachstellen der Abkürzung im Klammerzusatz wie in § 4 Abs. 3).

Zur Anlage 1:

Im Interesse einer einheitlichen Zeichensetzung wird empfohlen in der Anlage 1 2. Abschnitte die literae (Buchstaben) mit einer schließenden Klammer und nicht mit einem Punkt zu versehen (also „a) leistungsorientiert ...“, vgl. Pkt. 1.1.2 der Layout-Richtlinien).

Wien, 20. November 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt